



Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

Vom 6. Februar 2006¹

Auf Grund § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 2. Februar 2006 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2006 erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer erfolgreich abgeschlossenen mündlichen Prüfung (Rigorosum oder Disputation).
- (2) Wird die Dissertation im Hauptfach Kulturmanagement verfasst, kann auf Antrag der Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen werden.
- (3) Personenbezeichnungen in maskuliner Form schließen beide Geschlechter ein.

§ 2 Prüfungsfächer

Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule vertretenen Fächern entsprechend der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1 PHG erbracht werden. Die Festlegung der Fächer erfolgt bei der Annahme als Doktorand. Der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 3 Ausübung des Promotionsrechts

- (1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Fakultätsrat wahr. Vorsitzender des Promotionsverfahrens ist der Dekan oder ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands.
- (2) Dem zuständigen Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung,
 2. Bestellung eines Professors oder Privatdozenten als Betreuer, der ihn bei der Themenwahl und bei der Anfertigung der Dissertation berät,

3. Bestellung von zwei Professoren oder Privatdozenten als Gutachter der Dissertation,
4. Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,
5. Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung,
6. Festsetzung der Gesamtnote,
7. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben der Ziffern 1 bis 5 auf den Fakultätsvorstand übertragen.

- (3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das akademische Prüfungsamt. Es ist insbesondere zuständig für die Information des Bewerbers, den Schriftverkehr und die Aktenführung. Es prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Es organisiert den Prüfungsablauf, dokumentiert die Prüfungsergebnisse und sorgt für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zur Promotion kann nur zugelassen werden, wer einen Studiengang mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen in einer Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren oder einen Aufbaustudiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule oder an einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht abgeschlossen hat.
- (2) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluss in einem an der Fakultät vertretenen oder in einem nahe verwandten Fach nachweisen. Der Fakultätsrat – gegebenenfalls ergänzt durch den vorgesehenen Betreuer in beratender Funktion – entscheidet über die Einschätzung der Leistungen des Studienabschlusses, der Fachnähe und der geforderten Leistungen im Eignungsfeststellungsverfahren. Dabei sind Leistungen zur Ergänzung und Anpassung an die Fächer der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, zum Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit und – soweit es sich um ein lehramtsorientiertes Fach handelt – zu pädagogischen und didaktischen Grundlagen vorzusehen. Es sollen nicht mehr als vier Leistungsnachweise gefordert werden, die in der Regel in 40 Semesterwochenstunden in zwei Semestern erworben werden können. Der Fakultätsvorstand bestätigt, dass die Leistungen erbracht wurden.
- (3) Das Dissertationsfach muss in den zur Promotion führenden Studiengängen studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen worden sein. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen.

§ 5 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe des Themas der Dissertation und des gewünschten Betreuers über das akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt,
 2. die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse in beglaubigter Kopie,
 3. das Studienbuch in beglaubigter Kopie,

¹ Die nachstehend aufgeführten Berichtigungen und die Änderung sind in die Fassung eingearbeitet:

1. Berichtigung vom 26.04.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 11/2006 S. 109)
2. Berichtigung vom 24.05.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 15/2006 S. 116)
1. Änderung vom 23.06.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 20/2006 S. 201)

4. Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie,
 5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
 6. ein Exposé der geplanten Dissertation.
- (3) Die Fakultät entscheidet über die Annahme als Doktorand. Das akademische Prüfungsamt teilt dies dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand wird einem Professor oder einem Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen.
- (4) Der Doktorand wird für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert, sofern er nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule ist. Eine Verlängerung nach § 6 dieser Ordnung ist möglich.

§ 6 Dauer des Promotionsverfahrens

- (1) Sofern das Promotionsverfahren 3 Jahre nach der Annahme als Doktorand noch nicht abgeschlossen ist, hat der Doktorand eine Verlängerung seines Doktorandenstatus zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen. Außerdem ist ein Zeitplan bis zum geplanten Abschluss des Verfahrens vorzulegen.
- (2) Der Fakultätsvorstand entscheidet über die Verlängerung der Annahme als Doktorand um bis zu weitere drei Jahre und informiert den Fakultätsrat. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist über das akademische Prüfungsamt an die zuständige Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. vier Exemplare der maschinengeschriebenen oder gedruckten Dissertation in der Regel in deutscher Sprache, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat,
 2. die Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden,
 3. die Versicherung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war,
 4. eine Erklärung, ob – und gegebenenfalls wann und wo – die Dissertation im Ganzen oder in Teilen Gegenstand einer anderen akademischen Prüfung oder einer Staatsprüfung war,
 5. eine Erklärung, ob das Verfahren mit einem Rigorosum (§ 9) oder einer Disputation (§ 10) abgeschlossen wird,
 6. die Angabe der Fächer bzw. Schwerpunkte für die mündliche Prüfung sowie ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung. Das akademische Prüfungsamt teilt dies dem Doktoranden mit.
- (4) Eine Zurücknahme des Antrags ist so lange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das

Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8 Dissertation

- (1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation zwei Gutachter, davon mindestens einen aus den Reihen ihrer Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. Als Erstgutachter wird in der Regel diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Als Zweitgutachter kann der Fakultätsrat auch einen Professor oder Privatdozenten einer anderen Hochschule bestellen. Außerdem kann der Fakultätsrat einen weiteren Fakultätsmitleser mit beratendem Votum bestimmen.
- (4) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.
- (5) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

ausgezeichnet	(summa cum laude)
sehr gut	(magna cum laude)
gut	(cum laude)
befriedigend	(rite)

Es werden nur ganze Noten vergeben.

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Note "nicht ausreichend (non rite)".

Die Note "summa cum laude" kann als Gesamtnote nur vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten der Dissertation die Note "summa cum laude" vorschlagen.
- (6) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt der Fakultätsrat einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen.
- (7) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen im akademischen Prüfungsamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Professoren sowie Hochschul- und Privatdozenten können bis zum Ende der Auslagefrist dem Dekan eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (8) Der Fakultätsrat entscheidet über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Die Note wird auf eine ganze Notenstufe auf- oder abgerundet.

Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Wird in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage aller Gutachten.

- (9) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich die Termine der mündlichen Prüfung festgesetzt.
- (10) Die Fakultät kann die Dissertation zu einer Umarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (11) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sie durch den Fakultätsrat abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei den Prüfungsakten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (12) Die Ablehnung der Dissertation wird dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 9 Mündliche Prüfung Variante 1: Rigorosum

- (1) Das Rigorosum findet nach Annahme der Dissertation statt. Das Fach der Dissertation ist erstes Hauptfach. Dazu kommen ein weiteres Hauptfach oder zwei Nebenfächer. Das Fach Kulturwissenschaft kann nur in Verbindung mit einer Dissertation im Hauptfach Kulturmanagement und nur im Rigorosum als Hauptfach gewählt werden. Der Fakultätsvorstand muss der Fächerwahl zustimmen.

Das Rigorosum im ersten Hauptfach besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem sowohl Themen, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen, als auch andere Themen des Faches behandelt werden. Für die Prüfung im Hauptfach können drei Schwerpunkte, für die Prüfung in jedem Nebenfach zwei Schwerpunkte angegeben werden.

Die Prüfungszeit beträgt in den Hauptfächern je eine Stunde, in den Nebenfächern je eine halbe Stunde.

- (2) Doktoranden sowie Mitglieder des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Gäste an dem Rigorosum teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (3) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, dem angehören:
1. der Dekan (Vorsitz) der zuständigen Fakultät oder eine von ihm bestellte Person,
 2. die Prüfer der Hauptfächer bzw. des Hauptfachs und der Nebenfächer aus der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
 3. ein weiterer Professor, Hochschul- oder Privatdozent für jedes Fach.

Der Doktorand kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses machen.

- (4) Bei den einzelnen Prüfungen müssen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der jeweilige Prüfer des Fachs sowie der jeweilige zusätzliche Fachvertreter gemäß Abs. 3 anwesend sein. Unmittelbar nach Abschluss eines jeden Teils des Rigorosums einigen sich die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note. Im Konfliktfall stellt die den Vorsitz führende Person das Ergebnis als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge fest. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Die Note wird dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.
- (5) Über den Verlauf der Prüfungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Leistungen im Rigorosum werden gemäß § 8 Abs. 5 bewertet.
- (7) Das Rigorosum ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern mindestens die Note "rite" erzielt worden ist. Die Note der Prüfung im ersten Hauptfach zählt vierfach, die Note im zweiten Hauptfach doppelt und in den Nebenfächern jeweils einfach. Die Endnote des Rigorosums wird auf eine ganze Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe.
- (8) Das Rigorosum wird vom Fakultätsrat für nicht bestanden erklärt, wenn die Leistung in einem Teil des Rigorosums mit "non rite" bewertet wurde. Der mit "non rite" bewertete Teil des Rigorosums kann innerhalb einer vom Fakultätsrat festzusetzenden Frist einmal wiederholt werden.
- (9) Bleibt der Doktorand dem Rigorosum fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird das Rigorosum durch den Fakultätsrat für nicht bestanden erklärt, es sei denn, der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.
- (10) Ist das Rigorosum nicht bestanden, so kann es nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Ist es auch dann nicht bestanden oder beantragt der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 10 Mündliche Prüfung Variante 2: Disputation

- (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt der Doktorand seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Er soll dabei seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Ihm gehören an:
1. der Dekan (Vorsitz) der zuständigen Fakultät oder eine von ihm bestellte Person,
 2. der Erstgutachter,
 3. der Zweitgutachter auf Wunsch des Doktoranden, andernfalls ein anderer Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,

4. zwei weitere Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten einer Hochschule mit Promotionsrecht, die der Doktorand vorschlagen kann.
- (3) Den Termin für die hochschulöffentliche Disputation setzt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Doktoranden fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten angemessen.
- (4) Zur Disputation werden der Doktorand, die Mitglieder des Fakultätsrates und des Prüfungsausschusses persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird durch Anschläge bekannt gegeben.
- (5) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des Doktoranden über die Dissertation. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Note. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung für die Leistungen in der Disputation gemäß § 8 Abs. 5 ab.
- (7) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note „rite“ vergibt. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Endnote der Disputation aus den Noten der einzelnen Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Die Note wird dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.
- (8) Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie die Benotung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen.
- (9) Bleibt der Doktorand der Disputation fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird die Disputation durch den Fakultätsrat für nicht bestanden erklärt, es sei denn, der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.
- (10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch dann nicht bestanden oder beantragt der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 11 Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fakultätsrat die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird auf eine ganze Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe.
- (2) Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtnote werden dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige

Publikation im Verlagsbuchhandel oder als elektronische Version.

- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule im Fall einer Veröffentlichung über einen Verlag unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt 12 Exemplare. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Dauer des Studiums sowie die besuchten Hochschulen enthalten muss.
- (3) Wird die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen, sind acht zusätzliche Exemplare in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg das nicht ausschließliche Recht ein, die auf Grund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher hat die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg den Doktoranden schriftlich darüber zu befehlen, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die elektronische Version der Dissertation enthält keinen Lebenslauf im Anhang; die erste Seite ist analog dem Deckblatt der Druckversion zu gestalten. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der acht Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. der Fakultät für Sonderpädagogik bestätigt worden ist.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.
- (5) In begründeten Fällen kann der zuständige Fakultätsrat Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (6) Abweichungen, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachter bedürfen der Billigung durch den Gutachter.

§ 13 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage II ausgefertigt, vom Rektor und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Vorschriften des § 12 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Pädagogischen Hochschule bekannt gegeben.

§ 14 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.
- (2) Der Doktorgrad kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 15 Ehrenpromotion

- (1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1 PHG den Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen (Dr. paed. h. c. und Dr. phil. h. c.). Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit Mehrheit der Mitglieder und Dreiviertelmehrheit der ihnen angehörenden Professoren. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.
- (2) Der Grad eines Doktors ehrenhalber kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 25. März 2002 zu Ende führen.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg ist die nachfolgend aufgeführte Änderung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 23. Juni 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 20/2006 S. 201), in Kraft getreten am 24. Juni 2006.

Anmerkungen zum Inkrafttreten:

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 6. Februar 2006 trat am 1. März 2006 in Kraft.

Bereits angenommene Doktoranden können auf Antrag das